

SONDERRUNDSCHREIBEN

➤ VOM 5. JANUAR 2021



Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

seit 08.12.2020 können Sie im Serviceportal unter „Stammdaten“ die Zahl der Impfwilligen (Zahnärzte und zahnmedizinisches Fachpersonal) für jede Abrechnungsnummer angeben. Hierfür loggen Sie sich bitte im Serviceportal ein

- entweder mit Ihrem „persönlichen Zugang“
- oder mit dem „Praxiszugang mit Vollzugriff“.

Bisher haben sich 888 Praxen gemeldet, die zusammen 7.031 Impfwillige an die KZV Berlin übermittelt haben (Stand: 04.01.2021).

Zu welcher Impf-Gruppe gehören Zahnärzte?

Die am 18.12.2020 veröffentlichte CoronalmpfV regelt den Anspruch der Bevölkerung auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und sieht hierbei angesichts der zunächst nur begrenzten Impfstoffkapazitäten eine Priorisierung bzgl. der Impfreiheitsfolge vor. Diese Priorisierung basiert im Wesentlichen auf der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (Stiko).

Bezüglich der Einstufung von Zahnärzten in die von der CoronalmpfV vorgesehene Impfreiheitsfolge ist dabei festzuhalten: Die **erste Prioritätengruppe** („Schutzimpfungen mit höchster Priorität“) umfasst gemäß § 2 CoronalmpfV

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
- Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko tätig sind (Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, Impfzentren),
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

Die **zweite Prioritätengruppe** („Schutzimpfungen mit hoher Priorität“) umfasst gemäß § 3 Nr. 5 CoronalmpfV u. a. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt. Entsprechend der CoronalmpfV und auf Grundlage der Stiko-Empfehlung sind Zahnärzte und ihre Mitarbeiter grundsätzlich in die Gruppe mit hohem Expositionsrisiko (Stufe 2) eingeordnet worden, also Gruppe 2.

Nicht geklärt ist derzeit, ob Schwerpunktpraxen und Zahnärzte, die im Bereich der aufsuchenden Versorgung tätig sind, auch zur 2. Gruppe gehören oder bereits zur 1. Gruppe. Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) gehen davon aus, dass diese

unter die erste Prioritätengruppe gemäß § 2 Nr. 2 bzw. § 2 Nr. 4 CoronalmpfV gefasst werden müssen und haben diese Auffassung in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bzw. der Stiko vorgetragen. KZBV und BZÄK werden diese Frage zeitnah mit dem BMG zu klären versuchen.

Ebenso suchen wir gerade intensiv – gemeinsam mit der Zahnärztekammer Berlin – das Gespräch mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, um zu erörtern, ob bzw. dass hier eine falsche, nicht gerechtfertigte Einstufung dieser Kollegen und ihrer Mitarbeiter vorliegt. Diesen Schriftwechsel können Sie auf unserer Website (Webcode: [W00468](#)) nachlesen. Sobald wir ein Ergebnis vorzuliegen haben, werden wir vor allem die entsprechenden Praxen umgehend informieren.

Wie erfolgt die Terminkoordination mit dem Impfzentrum?

Medienberichten zufolge erhalten Impf-Berechtigte in Berlin eine postalische Impf-Benachrichtigung. Nur wer den Brief erhält, kann einen Termin vereinbaren

- entweder im persönlichen Gespräch über die Telefonhotline des Berliner Senats
- oder online über die Webseite der Behörde.

In beiden Fällen werden alle Termine über die Plattform von Doctolib in Echtzeit eingebucht. So sind Doppelbuchungen ausgeschlossen und die Kapazitäten der Impfzentren bestmöglich ausgelastet. Wer seinen Termin über die Website vereinbaren möchte, wird von der Internetseite des Senats auf das Online-Portal von Doctolib weitergeleitet, wo die Buchung abgeschlossen werden muss.

Jede Impf-Benachrichtigung soll einen Code enthalten, der bei Terminvereinbarung angegeben werden muss.

Der formale Nachweis der Impf-Berechtigung vor Ort im Impfzentrum gemäß § 6 Absatz 4 CoronalmpfV muss zusätzlich erbracht werden.

Wann versendet Berlin die Impf-Benachrichtigung?

Bisher hat die Senatsverwaltung für Gesundheit hierzu keine Angaben gemacht.

Bereits Mitte Dezember anlässlich der Telefonkonferenz, die wir regelmäßig mit der Senatsverwaltung für Gesundheit unter dem Namen „Große Lagebesprechung II“ führen, stellte sich heraus, dass vonseiten der Senatsverwaltung noch kein schlüssiges Konzept vorlag, wann – unter Berücksichtigung der vorhandenen Impfdosen – die Zahnarztpraxen höchstwahrscheinlich informiert werden. Daraufhin boten wir der Senatsverwaltung an, die Zahnarztpraxen zum entsprechenden Zeitpunkt zu informieren. Hierauf erhielten wir lediglich die ernüchternde Rückmeldung, dass man zu gegebener Zeit auf uns zukäme. Auf unsere erneute Nachfrage (siehe Website, Webcode: [W00468](#)) nach den Feiertagen erhielten wir keine Antwort.

Sie haben Fragen?

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon
Corona	89004-422

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer
 Karsten Geist
 Dr. Jörg-Peter Husemann